

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu

a) dem Gesetzentwurf der Fraktion der AfD

– Drucksache 16/4452

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg

b) dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP

– Drucksache 16/5040

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Drucksache 16/4452 – abzulehnen;
2. dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Drucksache 16/5040 – zuzustimmen.

25. 10. 2018

Die Berichterstatterin:

Marion Gentges

Der stellvertretende Vorsitzende:

Jürgen Filius

Bericht

Der Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion der AfD – Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg – Drucksache 16/4452 und den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP – Gesetz zur An-

derung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg – Drucksache 16/5040 in seiner 26. Sitzung am 25. Oktober 2018.

Allgemeine Aussprache

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt dar, er habe der Ersten Beratung im Plenum entnommen, dass bei einigen wohl die irrige Auffassung bestehe, dass Überkreuz-Beschäftigungsverhältnisse bereits nach geltendem Recht unzulässig seien. Dies sei jedoch eindeutig unzutreffend. Denn nach geltendem Recht seien nur Angestelltenverhältnisse in direkter Linie zum jeweiligen Abgeordneten unzulässig. Es sei jedoch zulässig, dass der Abgeordnete A einen Verwandten des Abgeordneten B anstelle und umgekehrt. Dies sollte nicht so bleiben, und diesem Ziel diene der Gesetzentwurf Drucksache 16/4452. Die Initiatoren dieses Gesetzentwurfes sprächen sich dafür aus, festzulegen, dass ein Abgeordneter keine Angehörigen eines anderen Abgeordneten einstellen dürfe, und zwar auch nicht über eine Fraktionsgrenze hinweg. Seine Fraktion lehne sich in dieser Hinsicht strikt an die gesetzlichen Regelungen für den bayerischen Landtag an, für den es in dieser Hinsicht die bundesweit schärfsten Regelungen gebe.

Ferner sei mit diesem Gesetzentwurf beabsichtigt, gesetzlich zu regeln, dass auch unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Verbindungen zu dem Ausschluss von der Kostenerstattung durch den Landtag führten.

Auch wenn er es bereits im Plenum getan habe, verweise er nochmals auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Juni 2018, Aktenzeichen 10 CN 1.17. Darin heiße es:

Kein Ausschluss kommunaler Fraktionen „verfassungsfeindlicher“ Parteien oder Wählervereinigungen von Fraktionszuwendungen

Der zweite Leitsatz laute:

Kommunale Fraktionen, die aus Vertretern verfassungsfeindlicher Parteien oder Vereinigungen bestehen, dürfen gemäß Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 2 GG a. F. und Art. 9 Abs. 2 GG nicht deswegen von Zuwendungen zur Fraktionsgeschäftsführung ausgeschlossen werden. Auch nach derzeitigem Verfassungsrecht (Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 2 bis 5 GG) ist eine an dieses Kriterium anknüpfende Benachteiligung bei der Verteilung kommunaler Fraktionszuwendungen nicht zulässig.

Dies sei die geltende Rechtslage.

Ferner erachte seine Fraktion es für absolut notwendig, dass bei der Überprüfung ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werde, weil nur das einen klaren Blick verschaffe. Der Vorschlag der anderen Fraktionen, die Präsidentin allein entscheiden zu lassen, werde von seiner Fraktion für sehr problematisch gehalten, und zwar im Hinblick auf das Prinzip der Spiegelbildlichkeit. Nach Auffassung seiner Fraktion sollten, da im Präsidium alle Fraktionen vertreten seien, die Entscheidungen letztlich vom Präsidium getroffen werden und nicht allein durch die Präsidentin.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE verweist auf das im Rahmen der Ersten Beratung im Plenum Gesagte und führt weiter aus, seine Fraktion sehe keinen Regelungsbedarf im Hinblick auf die Beschäftigung von Verwandten oder Familienangehörigen, wie auch immer. Dies sei abschließend rechtssicher geregelt und sei im Landtag von Baden-Württemberg beständige Praxis. Seine Fraktion lasse sich auch von der Fraktion der AfD keine Skandalträchtigkeit herbeireden, die es im Landtag in der Vergangenheit bei keiner Fraktion gegeben habe. Es gebe eine bewährte Praxis, und es sei beabsichtigt, an dieser Praxis festzuhalten. Deshalb werde der Gesetzentwurf der Fraktion der AfD abgelehnt.

Beim Ausschluss von Zahlungen gehe es nicht um Gelder an die Fraktionen und auch nicht um die Beurteilung von verfassungswidrigem Tun von gewählten Mandatsträgern, auf welcher Ebene auch immer, sondern um angestellte Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter, bei denen ausweislich eines polizeilichen Führungszeugnisses die berechtigte Sorge bestehen müsse, dass eine Gefährdung des Parlamentsbetriebs eintreten könne. Dies sei ein völlig anderer Sachverhalt, und deswegen liefen die Argumente der Fraktion der AfD ins Leere.

Der Gesetzentwurf Drucksache 16/5040 werde für stimmig und angemessen gehalten. Er gehe auch nicht über das Ziel hinaus. Es sei nicht erforderlich, darin alles Mögliche zusätzlich zu regeln, für das kein Bedarf bestehe. Im Landtag habe sich der Leitsatz „Maß und Mitte“ auch in dieser Beziehung immer bewährt. Daran solle festgehalten werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU erklärt, die Argumente seien bereits im Rahmen der Ersten Beratung ausgetauscht worden. Es gebe sinnvolle und praktikable Lösungen, und insofern handle es sich beim Gesetzentwurf der AfD um eine Nebelkerze, die geworfen worden sei, um von dem eigentlichen Punkt abzulenken, dass bei bestimmten Mitarbeitern Zweifel an deren Verfassungstreue bestünde. In dieser Hinsicht gebe es Regelungsbedarf, dem mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Drucksache 16/5040 entsprochen werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD führt aus, mit dem Gesetzentwurf der AfD solle ein Bild gezeichnet werden, das es in der Lebenswirklichkeit in Baden-Württemberg überhaupt nicht gebe. Wenn es so etwas geben würde, würde bei allen Fraktionen im Landtag außer der Fraktion der AfD ein Selbstheilungsprozess einsetzen. Es bleibe dabei, dass nur das geregelt werde, was geregelt werden müsse.

Im Übrigen liege auf der kommunalen Ebene, auf die sich das zitierte Urteil beziehe, ein völlig anderer Sachverhalt vor. Bei der Abwägung, ob Einschränkungen vorgenommen und Verbote ausgesprochen werden sollten, müsse im Übrigen auch Artikel 12 des Grundgesetzes berücksichtigt werden. Die Abgeordneten seiner Fraktion sähen keinen Grund, über das mit dem Gesetzentwurf Drucksache 16/5040 Beabsichtigte hinaus weiter gehende Regelungen zu verabschieden.

Der Abgeordnete der Fraktion der AfD wiederholt seinen Hinweis, dass sich die von seiner Fraktion favorisierte Regelung sehr eng an die bayerische Regelung anlehne, und konstatiert, die geäußerte Kritik daran richte sich somit auch gegen die bayerische Gesetzgebung.

A b s t i m m u n g

Der stellvertretende Vorsitzende stellt die Zustimmung des Ausschusses dazu fest, über die Gesetzentwürfe jeweils im Ganzen abzustimmen.

Der Ausschuss beschließt gegen drei Stimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, den Gesetzentwurf Drucksache 16/4452 abzulehnen.

Der Ausschuss beschließt bei drei Gegenstimmen mit allen übrigen Stimmen, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/5040 zuzustimmen.

31. 10. 2018

Gentges